

Satzung der Sport- und Kulturgemeinschaft e.V. Stockstadt am Rhein

Stand 21. Mai 2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturgemeinschaft e.V. Stockstadt am Rhein“, abgekürzt SKG Stockstadt am Rhein.
2. Der Sitz des Vereins ist Stockstadt am Rhein
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nr. 50395 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass den Mitgliedern des Vereins die Ausübung von Sport und Kultur ermöglicht wird. Die Aktivitäten des Vereins zielen auf eine umfassende geistige, körperliche und kulturelle Bildung seiner Mitglieder ab und sollen somit zum öffentlichen Wohl beitragen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss über den Abteilungsvorstand beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereins.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Quartals, das der Antragsteller im Aufnahmeantrag bestimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zu einem Quartalsletzen möglich. Er muss unter Rückgabe der Mitgliedskarte gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand über den Abteilungsvorstand schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Hauptvorstand beschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten oder trotz Mahnung ein Betragsrückstand von mindestens sechs Monaten vorliegt. Dem auszuschließenden Mitglied muss vor Ausschluss die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die vereinseigenen und dem Verein von Dritten zu Verfügung gestellten Einrichtung ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen des Vereins aktiv zu sein.
3. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres stimm- und antragsberechtigt, mit Erreichen der Volljährigkeit wählbar.

In den Abteilungen können diesbezüglich weitergehende Bestimmungen gelten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die unter § 2 genannten Ziele zu fördern und die Organe des Vereins bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht zur pfleglichen Behandlung der unter § 5 Absatz 1 genannten Einrichtungen.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann ausnahmsweise auf Antrag eine Herabsetzung der Beitragshöhe beschließen, wenn das antragstellende Mitglied eine wirtschaftliche Notlage glaubhaft macht.
3. Die Beiträge werden durch Bankeinzugsverfahren oder durch Überweisung der Mitglieder erhoben.

§ 8 Ehrungen

Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der geschäftsführende Vorstand
 - c) Der Hauptvorstand
2. Über alle Tagungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Ressortleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher öffentlich über die Internet-Homepage der SKG Stockstadt einberufen. Zusätzlich erfolgt noch eine entsprechende Presseinformation an die Zeitungen und allgemeinen Publikationsorgane des Mitgliedereinzugsgebietes.
2. Die Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal pro Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden und zwar nach Durchführung aller Abteilungs-Jahreshauptversammlungen, nicht später als sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn sie vom Hauptvorstand mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsstimmen verlangt, oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht der Ressortleiter
 - b. Jahresabschlussbericht des Ressortleiters Finanzen
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und dreier Kassenprüfer (alle zwei Jahre).
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Anträge sind spätestens bis zum 7. Tag vor dem Tage der Jahreshauptversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
 - h. Anträge, die zusätzlich während der Jahreshauptversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Unterstützung vom mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden, nach § 5 Absatz 3 stimmberechtigten Mitglieder
7. Abstimmungen erfolgen im allgemeinen offen, durch Handzeichen. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein wird nach § 26 BGB vertreten durch die Ressortleiter:
Repräsentanz
Finanzen
Mitgliederverwaltung
Immobilien- und Abteilungsmanagement.
Jeweils zwei der Ressortleiter zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
Ressortleiter Repräsentanz
Ressortleiter Finanzen
Ressortleiter Mitgliederverwaltung
Ressortleiter Immobilien- und Abteilungsmanagement.

Schriftführer/Pressewart

Bis zu 2 Jugendvertreter

3. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
5. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Hauptvorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied zum Nachfolger bestimmen.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die vereinsinterne Verwaltung, insbesondere das Führen von Mitgliederlisten und/oder Karteien, die Beitragserhebung, die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes, die Führung der Einheitskasse und die Abwicklung von Geschäften im Rahmen des Haushaltsplanes.
7. Der geschäftsführende Vorstand muss mindestens einmal pro Quartal tagen.
8. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand ist einerseits oberstes Entscheidungsgremium während der Wahlperiode und andererseits Kontrollorgan in Bezug auf den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Vertretern der einzelnen Abteilungen und ihren Stellvertretern
3. Der Hauptvorstand nimmt die Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes entgegen, entscheidet über alle Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung, koordiniert die Interessen der Abteilungen und genehmigt den Haushaltsplan des Vereins.
4. Der Hauptvorstand wird von einem Ressortleiter einberufen und muss mindestens viermal im Jahr tagen.
5. Der Hauptvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von den drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern müssen mindestens zwei gemeinsam die Kontrolle der Kassenführung vornehmen, und zwar mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sein.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
2. Die Abteilungen werden auf Beschluss des Hauptvorstandes eingerichtet und/oder aufgelöst. Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Hauptvorstandsmitglieder gefasst werden.
3. Die Abteilungen sind im Rahmen ihrer vom Hauptvorstand beschlossenen Haushaltspläne finanziell selbständig. Die ihnen danach zustehenden Mittel aus der Hauptkasse können ihnen in Vierteljahresraten zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Abteilungen wählen vor der Jahreshauptversammlung in besonderen Abteilungsversammlungen die Abteilungsvorstände, die mindestens aus drei Personen bestehen müssen. § 10 Abs. 1 gilt sinngemäß.
5. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
6. Die Abteilungen üben ihre Betätigung entsprechend ihrer Eigenart selbständig aus. Dabei sind sie verpflichtet, allen Vereinsmitgliedern die Teilnahme an ihrem Abteilungsbetrieb zu gestatten.

7. Im Falle zu starker Beeinträchtigung des Abteilungsbetriebes z. B. durch Überbelegung von Übungsstätten, hat der Hauptvorstand auf Antrag Abhilfe zu schaffen.
8. Die Abteilungen können in ihren Abteilungsversammlungen zur Regelung des Abteilungsbetriebes Abteilungsversammlungen beschließen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Sie müssen vor in Krafttreten vom Hauptvorstand gebilligt werden.
9. Auf Antrag kann den Abteilungen vom Hauptvorstand gestattet werden, zur Bezahlung notwendiger Restausgaben von den Mitgliedern Unkostenbeiträge zu erheben. Der Beitrag wird auf den Mitgliederversammlungen beschlossen.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Hauptvorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für den Verlust und/oder Beschädigung der zu Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.
2. Bei kulturellen Veranstaltungen ist vom Veranstalter eine Garderobenversicherung abzuschließen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn nicht mehr als sechs Mitglieder für den Fortbestand des Vereins eintreten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stockstadt am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stockstadt, den 21. Mai 2022